



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Crailsheim über die Erhebung von Marktgebühren  
**Marktgebührensatzung**

Ressort Digitales & Kommunikation  
Telefon +49 7951 403-0  
E-Mail [medien@crailsheim.de](mailto:medien@crailsheim.de)  
Datum 14.12.2021

**in der Fassung vom 7. Oktober 2021.**

Aufgrund von § 71 der Gewerbeordnung und § 7 der Marktordnung der Stadt Crailsheim in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 07. Oktober 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren gilt für die Wochenmärkte und Krämermärkte gemäß den §§ 12 bis 16 bzw. den §§ 17 bis 21 der Marktordnung der Stadt Crailsheim.

### **§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

(1) Für die Teilnahme an den Märkten erhebt die Stadt Crailsheim von den Marktbesuchern Marktgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, jeweils festgelegt. Die jeweils ausgewiesenen Gebühren sind als Nettopreise zu verstehen. Gemäß § 4 Nr. 12a des Umsatzsteuergesetzes ist die Marktgebühr von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Gebührenschuldner ist

- a) der Standinhaber, dem ein Standplatz zugewiesen wurde,
- b) die Person, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt hat,
- c) die Person, in deren Interesse der Standplatz zugewiesen worden ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Erlöschen der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, auf den der Standplatz zur Benutzung zugewiesen wird.

(2) Entsteht oder erlischt das Benutzungsrecht bei Dauerzuweisungen im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat "1" / "12" der Jahresgebühr zugrunde gelegt.



(3) Die Gebühr für Zusatzleistungen (Zuschläge) entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder Bereitstellung. Mögliche Zuschläge werden immer als Nettobeträge ausgewiesen.

(4) Kann bei Tageszuweisungen der nicht genutzte Standplatz anderweitig vergeben werden, so erlischt die entstandene Gebührenschuld. Der Gebührenschuldner hat jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine anderweitige Vergabe. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach den Bestimmungen der städtischen Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Gebührenberechnung**

(1) Bei Wochenmärkten berechnet sich die Gebühr nach der Standfläche, bei den Krämermärkten nach laufenden Metern. Maßgebend sind jeweils die vom Ressort 7 – Sicherheit & Bürgerservice festgestellten Flächeninhalte bzw. Maße. Dabei wird auf volle Quadratmeter bzw. volle Meter aufgerundet.

(2) Bei Dauerzuweisung werden die Gebühren in Jahresbeträgen, im Übrigen jedoch nach Dauer der Marktbeschickung in Tagesbeträgen nach dem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Werden Standplätze an einem Tag mehrmals verschiedenen Benutzern zugewiesen, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise**

(1) Die Marktgebühr sowie die Gebühren für Zusatzleistungen nach § 3 Abs. 3 werden der Gebührenfestsetzung entsprechend einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(2) Die Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Jahresgebühr im laufenden Kalenderjahr, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Gebühr für die Tageszuweisung wird in der Regel von den Beauftragten der Stadt Crailsheim gegen Quittung eingezogen. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Es besteht zudem die Möglichkeit, die Jahressumme je zu einem Viertel am 15.02./15.05./15.08. und 15.11. eines Jahres zu bezahlen.

(5) Wird nicht 14 Tage vor dem Markttag schriftlich bei der Stadt Crailsheim abgesagt, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.



### **§ 6 Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung**

Macht der Marktbeschricker bei Tages- oder Dauerzuweisung von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

### **§ 7 Auskunftsrecht**

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenerhebung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Markteinrichtungen zu gestatten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung über die Erhebung von Marktgebühren tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 30. Januar 2009 außer Kraft.

Crailsheim, 13.12.2021

Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die



Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

## **Anlage – Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

in der Fassung vom 07. Oktober 2021

### **1. Wochenmarkt**

- a) für die Inhaber ständiger Plätze bei drei Markttagen je Woche  
jährliches Standgeld je Quadratmeter Grundfläche 46,00 €
- b) für die Inhaber ständiger Plätze bei zwei Markttagen je Woche  
jährliches Standgeld je Quadratmeter Grundfläche 36,00 €
- c) für die Inhaber ständiger Plätze bei einem Markttag je Woche  
jährliches Standgeld je Quadratmeter Grundfläche 21,00 €
- d) für die Inhaber unständiger Plätze  
tägliches Standgeld je Quadratmeter Grundfläche 0,60 €
- e) die Mindestgebühr, die ein Marktbeschicker  
zu entrichten hat, beträgt pro Tag 5,50 €
- f) Inanspruchnahme von Strom aus städtischen  
Marktverteilerkästen pro Markttag 1,50 €

### **2. Krämermärkte**

- a) für Stände je Tag und laufende Frontmeter 4,00 €
- b) für Imbiss-, Wurst- und Getränkestände je Tag und  
laufende Frontmeter 10,00 €
- c) Allgemeine Verwaltungsgebühr inklusive Stromkosten  
je Markttag 2,50 €

### **3. Zusatzleistungen**

Sonstige Zusatzleistungen wie z. B. Bewachung, Abfallbeseitigung usw. sind nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zu ersetzen.